

Hindernisfreies Bauen

Seit 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft, welches zum Zweck hat, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Das Gesetz gilt unter anderem für sämtliche öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird.

Grundsatz

Bauten und Anlagen sind möglichst so zu gestalten, dass sie für ältere und für behinderte Personen (Geh-, Seh- oder Hörbehinderung) gut erreichbar und benutzbar sind und keine vermeidbaren Verletzungsgefahren schaffen. Dabei spielen sowohl die räumliche Konzeption, die Materialisierung wie auch die Einrichtung eine Rolle. Die Anforderungen an die Begeh- und Nutzbarkeit von Bauten und Anlagen stützen sich dabei auf die schweizerische Bundesverfassung, das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) und das kantonale Baugesetz (BauG).

Gültige Grundlagen und Normen

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), 2004
- Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV), 2004
- Baugesetz (BauG) 1985/1998 (Art. 22, 23, 35, 40)
- Bauverordnung (BauV) 1985/2000 (Art. 85 – 88)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) 1994/2005 (Art. 13, 22)
- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen 1964/2004 (Art. 24d, 33)
- Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten, 2009 (ersetzt die Norm SN 521 500)

Fachstellen Hindernisfreies Bauen

- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen www.hindernisfrei-bauen.ch
- Egalité Handicap www.egalite-handicap.ch

Hindernisfreies Bauen, Planung und Umsetzung

Auftrag	Auftrag an das Projektleitungsteam und das Planungsbüro mit Sensibilisierung auf Thema ‚Hindernisfreies Bauen‘ (betrifft Geh-, Seh- und Hörbehinderungen gleichermassen)	Projektleitung HSB	Fachdokument hindernisfreies Bauen abgeben.
Analyse Bauaufgabe	Analyse der Bauaufgabe hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an das Hindernisfreie Bauen	Architekt	Norm SIA 500
Lösungskonzepte	Erarbeiten von Lösungskonzepten/-varianten zur baulichen Umsetzung der Anforderungen an das Hindernisfreie Bauen (ev. in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ¹ und der Gebrauchsrechte am öffentlichen	Architekt	Siehe Fussnoten 1 + 2 Überprüfung der Lösung im Rahmen

¹ **Verhältnismässigkeit:** Sachzusammenhang zwischen vorgesehener baulicher Massnahme und angestrebter Verbesserung für Behinderte. Die Verhältnismässigkeit ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und verlangt in jedem Fall eine Interessenabwägung!

	Raum (Benutzung von Gehwegen zur Errichtung von rollstuhlgängigen Zugängen) ² .		des Projektcontrolling
Baueingabe	Eingabe des Bauprojekts zur Bewilligung an das Bauinspektorat, Sondernutzungskonzessionen von Kantonsstrassen an das Regierungsstatthalteramt und von Gemeindestrassen an die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün TVS.	Architekt	Unterschrift Baugesuch HSB
Leitung Bewilligungsverfahren	Das Bauinspektorat ist vom Regierungsstatthalteramt bezeichneter Leitbehörde im Baubewilligungsverfahren und holt alle notwendigen Berichte bei den Fachstellen ein (Zuständig für hindernisfreies Bauen: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen).	Bauinspektorat	
Einwände und Auflagen	Fachstellen können Einwände ³ oder Bedingungen/Auflagen ⁴ eingeben. Die Leitbehörde entscheidet abschliessend darüber, ob ein Einwand oder eine Bedingung/Auflage vorliegt. Rückfragen von Bauherrschaft und Planenden betreffend Einwänden oder Bedingungen/Auflagen sind ausschliesslich an die Leitbehörde zu richten.	Fachstellen	Siehe Fussnoten 3+4
Ausführungsphase	Planung der Detailanforderungen insbesondere bezüglich, Möblierung (unterfahrbare Tische, Schalter, ...), Materialisierung, Oberflächenbeschaffenheit, Beleuchtung, Beschriftung, Bedienelemente usw. Die Fachstellen sind gegebenenfalls mit einzubeziehen.	Architekt	Norm SIA 500 und ergänzende Richtlinien und Merkblätter der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Folgende Kriterien spielen eine Rolle:

- *Besucher- und Benutzerfrequenz*: Anpassungen sind umso eher gerechtfertigt, je grösser die Zahl der Besucher ist (behinderte und nichtbehinderte Menschen), die eine Baute oder Anlage benutzen
- *Bedeutung für Benützerinnen oder Benützer mit Behinderungen*: Es gibt Einrichtungen, die zwar nur von Wenigen beansprucht werden, für behinderte Menschen jedoch von grosser Bedeutung sind.
- *Provisorischer oder dauerhafter Charakter der Bauten oder Anlage*: die Dauer, für die ein Bauwerk oder eine Dienstleistung konzipiert wird, kann bei der Beurteilung ebenfalls wichtig sein.
- *Wirtschaftliche Zumutbarkeit*: Anpassungskosten entweder bis 5% des GVB-Wertes der Anlage, wobei der GVB-Wert von der bestehenden Anlage zur Anwendung kommt, oder bis 20 % der Erneuerungskosten. Bei diesem Ansatzpunkt knüpft das BehiG an die voraussichtlichen Baukosten an. Sind bauliche Massnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von baulichen Hindernissen vorgesehen, sind diese für die Berechnung des Maximalwertes von 20% von den voraussichtlichen Baukosten abzuziehen.
- *Bauvorhaben*: Vorhaben die in die Gebäudestruktur eingreifen und bei denen 1. ein räumlicher Sachzusammenhang (gleiches Gebäude oder angebautes Gebäude), 2. ein baulicher Sachzusammenhang (baulicher Eingriff betrifft das ganze Gebäude) oder 3. ein bestimmungsmässiger Sachzusammenhang (Notwendigkeit der Erreichbarkeit von Einrichtungen für Behinderte) besteht..

In denjenigen Fällen, in welchen die erforderliche Bausumme erfüllt ist, aber nicht in die Gebäudestruktur eingegriffen wird (Bsp. Dacheindeckung, Dachabläufe, Fassadenisolation, Ersetzen von Fenstern, neue Heizzentrale, usw.), fällt ein hindernisfreier Umbau ausser Betracht.

² **Bewilligungen / Sondernutzungskonzession**: Ob eine Installation (Rampe, Lift, usw.), die den rollstuhlgängigen Zugang zu einem Gebäude sicherstellt, bewilligungsfrei ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen und der konkreten Ausgestaltung der Installation ab. Ist eine Installation im Einzelfall nicht gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss (Strassenräume und Gehwege sind für die Benutzung zum Verkehr / Zirkulation und dem kurzfristigen Warten und Abstellen von Fahrzeugen bestimmt / gewidmet) bedarf sie einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch. Führt die Installation gar dazu, dass ein Teil des Gehsteiges ausschliesslich und dauerhaft für die Installation verwendet wird, ist eine Sondernutzungskonzession notwendig.

³ **Einwand**: wesentlicher Mangel, d.h. dass ein Bauabschlag droht und allenfalls korrigierte / ergänzte Pläne / Formulare müssen eingereicht werden (Bsp. nicht rollstuhlgängiger Eingang).

⁴ **Bedingung / Auflage**: nicht wesentlicher Mangel, d.h. dass kein Bauabschlag erfolgt, die Bedingung / Auflage ist jedoch integraler Bestandteil der Baubewilligung (Bsp. Erstellen eines Behindertenparkplatzes).